



Raiffeisenbank Rastede eG
Die Rasteder Bank

Vergütungssystem

Angaben nach § 7 InstitutsVergV

Stand: Januar 2021

Wir sind ein genossenschaftlich organisiertes Kreditinstitut, das seine geschäftspolitische Grundausrichtung auf die bedarfsgerechte Versorgung von privaten Kunden und Unternehmen einschließlich der Landwirtschaft im Einzugsbereich der Gemeinde Rastede mit Bankdienstleistungen konzentriert.

Dabei legen wir außerordentlichen Wert auf langfristige, nachhaltige und umfassende Geschäftsverbindungen zu unseren Kunden. Zudem zielen wir auf ein organisches Wachstum unseres Bilanzvolumens und eine stetige Entwicklung unserer Jahresüberschüsse. Schließlich streben wir nach der Beachtung des im Genossenschaftsgesetz verankerten Fördergedankens.

Diesen geschäftspolitischen Grundlagen würden erfolgs- und leistungsorientierte Vergütungssysteme entgegenstehen. Sie sind mit unseren Unternehmenszielen nicht vereinbar.

Unser Vergütungssystem basiert daher auf dem Vergütungstarif für die Volks- und Raiffeisenbanken sowie die genossenschaftlichen Zentralbanken. Übertarifliche Zulagen werden ausschließlich als Festzulagen unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Funktion der/des Betreffenden gezahlt.

Variable Vergütungen, deren Zahlung vom Erreichen bestimmter Ziele oder Erfolge abhängig sind, werden weder an die Geschäftsleitung noch an Bankmitarbeiterinnen und -mitarbeiter geleistet oder zugesagt.

Geldwerte Vorteile wie die Gestellung eines Dienstwagens werden weder der Geschäftsleitung noch Mitarbeiter/innen der Bank gewährt.

Jeweils gegen Ende eines Geschäftsjahres und stets unter Berücksichtigung des zu erwartenden Jahresergebnisses und der wirtschaftlichen Gesamtsituation, berät der Vorstand darüber, ob er dem Aufsichtsrat der Bank eine über die tariflichen Gehaltsbestimmungen hinaus zu leistende Sonderzahlung vorschlagen wird.

Schlägt er eine Sonderzahlung vor, so wird er sie stets für alle Bankmitarbeiterinnen und -mitarbeiter einschließlich der Auszubildenden und sich selbst und ohne Ansehung der Funktion in der Bank als einheitlichen Vom-Hundert-Satz des Monatsfestgehaltes vorschlagen.

Schlägt er eine Sonderzahlung vor, so wird er deren Höhe auf maximal ein Monatsfestgehalt, also 7,7 % des Jahresgehaltes begrenzen.

In jedem Falle obliegt es dem Aufsichtsrat, über die vorgeschlagene Sonderzahlung zu entscheiden. Dabei wird er sicherstellen, dass im Falle seiner Zustimmung die Zahlung als einmalige Leistung erbracht wird und nicht zu einer betrieblichen Übung wird.

Insgesamt betragen danach die Personalbezüge im Geschäftsjahr 2020 einschließlich sozialer Abgaben und Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung 2,548 Mio. Euro. Der Anteil der fixen Vergütungsbestandteile hiervon betrug 95,64 %, der Anteil variabler Vergütungsanteile 4,36 %. Eine variable Vergütung erhalten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Rastede, den 06.01.2021